

§ 1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "KITeratur". Der Sitz ist am Karlsruher Institut für Technologie.

§ 2 Ziele der Hochschulgruppe

1. Unser Ziel ist die Förderung des Kreativen Schreibens mit literarischem Anspruch.
2. Zur Erreichung des Satzungszieles wird die Hochschulgruppe insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
 - Monatliche Treffen, um gemeinsam zu Schreiben und um sich im gegenseitigen Lektorat konstruktive Kritik zur Verbesserung der Schreibtechnik zu geben
 - Vorbereitung, Herausgabe und Präsentation gemeinsamer Publikationen (Print/Internet/selbst organisierte Veranstaltungen)
 - Austausch über Veröffentlichungsmöglichkeiten/Wettbewerbe für die Publikation in Anthologien und Literaturzeitschriften
 - externes Mentoring durch eingeladene Gäste (Schriftsteller/-innen, Verlagsmitarbeiter/-innen)
 - gemeinsame Exkursionen zu literaturbezogenen Veranstaltungen/Orten
 - Austausch über aktuelle Veröffentlichungen zum Thema Kreativ Schreiben

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Hochschulgruppe hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Da die Gruppe den Hochschulgruppenrahmenbedingungen unterliegt, muss die Zahl an ordentlichen Mitgliedern überwiegend aus Studierenden und weiteren Mitgliedern des KIT bestehen. Fördermitglieder können unabhängig davon aufgenommen werden.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über das Beitrittsgesuch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch freiwilligen Austritt oder durch Tod.
5. Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich.
6. Die Mitgliederversammlung kann zudem den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen.
7. Mit Exmatrikulation ändert sich der Status von ordentlichem Mitglied zu Fördermitglied.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Hochschulgruppe

Die Organe der Gruppe sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand, bestehend aus Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeine Mitgliederversammlungen dienen dem Informationsaustausch, zur Aufarbeitung von anstehenden Aktivitäten. Gleichzeitig soll ein studentischer Treffpunkt gegeben sein.

Mindestens einmal pro Jahr gibt es eine Mitgliederversammlung, hier werden die Ergebnisse vorgetragen, Rechnungen offen gelegt und neue Ziele definiert.

2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Semester statt.

3. Über die Notwendigkeit der schriftlichen Einladung entscheidet die Mitglieder-versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Veröffentlichung des Semesterberichtes, sowie Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung.
- Zur Mitgliederversammlung werden ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Gäste eingeladen. Bei Entscheidungen haben Ordentliche und Mitglieder Stimmrecht, Fördermitglieder sind vom Stimmrecht her ausgeschlossen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Kurz-Protokoll) zu erstellen.

5. Beschlüsse, die unter Verletzung formeller Vorschriften gefasst worden sind, gelten sechs Monate nach der Beschlussfassung als wirksam zustande gekommen, es sei denn, die Verletzung wurde vorsätzlich begangen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand, der überwiegend aus Studierenden und weiteren Mitgliedern des KIT besteht, setzt sich aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen zusammen. Das Amt des Kassenwirts übernimmt eines der Vorstandsmitglieder.

2. Die Stellvertreter/-innen haben dieselben Rechte wie der/die Vorstandsvorsitzende.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Vorstandsposten wird einzeln gewählt, jede Besetzung benötigt eine absolute Mehrheit (Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder.)

5. Der Vorstand wird für ein Semester gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden,
- Ansprechpartner gegenüber Externen

8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Kurz-Protokoll) zu erstellen.

9. Die Mitgliederversammlung bestimmt zudem einen Kassenprüfer.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung der Gruppenziele und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Bei Auflösung der Hochschulgruppe fällt das Gruppenvermögen an eine steuerbegünstigte Institution/ Initiative, zwecks Verwendung nach §2. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung der Hochschulgruppe.